



Eidgenössische Zollverwaltung
Herr Dr. Roman Bisaz
Vizedirektor
Chef der Hauptabteilung Zolllarif und
Aussenhandelsstatistik
3003 Bern

Bern, 30. August 2007

Zuständig: Heinz Hänni
Sekretariat: Séverine Maridor
Dokument: 070829 Anhörung MinöStG.doc

Änderung des Mineralölsteuergesetzes Anhörung zu den Verordnungsänderungen

Sehr geehrter Herr Dr. Bisaz
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Ihrem Brief vom 31. Juli 2007 laden Sie uns ein, zu den Verordnungsänderungen im Rahmen der Umsetzung des Mineralölsteuergesetzes (MinöStG) Stellung zu nehmen. Wir danken Ihnen für die gewährte Möglichkeit und sind gerne bereit, uns in dieser Angelegenheit vernehmen zu lassen.

In unserer Antwort gehen wir in einem ersten Teil auf das von Ihnen dargelegte Verhältnis der vom Parlament beschlossenen Gesetzesrevision zum Völkerrecht ein. Wir legen dar, weshalb wir mit der Analyse nicht einverstanden sind und weshalb wir an der Umsetzung der vom Parlament verabschiedeten Beschlüsse festhalten. Im zweiten Teil gehen wir dann die drei Verordnungsentwürfe einzeln durch, und unterbreiten Ihnen unsere Änderungsanträge inkl. Begründung.

Verhältnis zum Völkerrecht

Mit Beschluss vom 23. März 2007 hat das Parlament die Änderung des Mineralölsteuergesetzes vom 21. Juni 1996 verabschiedet. Die Änderung sieht vor, Erd-, Flüssig- und biogenes Gas sowie andere Treibstoffe aus erneuerbaren Rohstoffen steuerlich zu entlasten. Durch den vermehrten Einsatz von Treibstoffen aus erneuerbaren Rohstoffen soll ein Beitrag zur Reduktion des CO₂-Ausstosses und der Luftschadstoffe im Strassenverkehr geleistet werden.

Das Parlament hat die Steuerbefreiung von Treibstoffen aus erneuerbaren Rohstoffen – zusammen mit Bestimmungen hinsichtlich umwelttechnischer und wirtschaftlicher Aspekte – in Art. 12b MinöStG geregelt. Mit Abs. 2 erhält der Bundesrat die Kompetenz, die Menge an Treibstoffen aus erneuerbaren Rohstoffen, die steuerbefreit eingeführt werden darf, unter Berücksichtigung des inländischen Angebots festzulegen. Nach Abs. 3 Bst. a Ziff. 1 bestimmt der Bundesrat zudem den Umfang der Steuerbefreiung.

Die Massnahme, so wurde von Politikerinnen und Politikern aller Parteien argumentiert, stelle einen wesentlichen Beitrag zu einem glaubwürdigen Klimaschutz dar, da damit die Konkurrenzfähigkeit von umweltfreundlichen Treibstoffen erhöht wird. Mit der prioritären Berücksichtigung des inländischen Angebotes legte das Parlament zudem ein klares Bekenntnis für den Forschungs- und Produktionsstandort Schweiz und gegen ökologisch oder sozial bedenkliche Produkte ab. Das Parlament hat zu recht festgestellt, dass die Schweiz im Bereich Forschung und Entwicklung, aber auch bei der Produktion von Energie aus erneuerbaren Quellen, gegenüber dem Ausland bereits

im Hintertreffen ist, und, dass der Zug in diesem zukunftssträchtigen Technologiebereich ohne eine gewisse staatliche Unterstützung in wenigen Jahren endgültig abgefahren sein wird.

Die vom Bundesrat nachgereichte Analyse, die auch der vorliegenden Anhörungsunterlage zu Grunde gelegt wird, geht von der Prämisse aus, dass der parlamentarische Gesetzesentwurf „durch die offensichtliche und mehrfache Verletzung internationaler Verpflichtungen das Interesse der Schweiz an stabilen und günstigen aussenwirtschaftlichen Rahmenbedingungen stark beeinträchtigt“. Insbesondere werden die vom Parlament mit grosser Mehrheit angenommenen Regelungen betreffend einen gewissen Inlandschutz als völkerrechtswidrig kritisiert. Gemäss der vorliegenden Argumentation wird dadurch gegen Verpflichtungen gegenüber der Welthandelsorganisation (WTO) resp. verschiedenen Freihandelsabkommen verstossen. Mit dem vorliegenden Verordnungsentwurf wird bei der Förderung von umweltfreundlichen Treibstoffen der Entscheid des Parlamentes umgestossen. Treibstoffe aus erneuerbaren Rohstoffen sollen ungeachtet ihrer Herkunft behandelt werden. Die Kontingente je Treibstoff aus erneuerbaren Rohstoffen sollen so hoch angesetzt werden, dass in der Praxis keine mengenmässige Beschränkung der Einfuhr resultiert.

Der SBV reagiert überrascht und befremdet auf diesen Vorschlag. Wir fordern, dass der klar geäusserte Wille des Parlamentes berücksichtigt und umgesetzt wird. Wir sind überzeugt, dass es möglich ist, die Verordnung so auszuformulieren, dass sie sowohl dem Willen des Parlamentes als auch der üblichen internationalen Praxis gerecht wird.

Mit dem nun vorliegenden Verordnungsvorschlag ist zu befürchten, dass, wenn überhaupt, dann nur importierte Biotreibstoffe zum Einsatz kommen werden. Wesentliche, auch in der Bundesverfassung (Art. 89) festgehaltene Prämissen der Schweizer Energiepolitik werden dabei ausser Acht gelassen (z.B. der Einsatz für eine ausreichende, breit gefächerte, sichere, wirtschaftliche und umweltverträgliche Energieversorgung, oder die Festlegung der Grundsätze für die Nutzung einheimischer und erneuerbarer Energien). Ohne flankierende Massnahmen wird die Revision Mineralölsteuergesetz deshalb nur zur Ablösung der Auslandabhängigkeit von fossilen Treibstoffen durch eine Abhängigkeit von ausländischen Biotreibstoffen ersetzt.

Abklärungen des SBV sowohl beim Seco als auch beim Integrationsbüro im Sommer 2006 im Rahmen der Lancierung des nun im Gesetz verankerten Vorschlages von Nationalrat Hansjörg Walter haben ergeben, dass diese die gewählte Formulierung sehr wohl als potenziell problematisch einstufen. Gleichzeitig wurde aber auch bestätigt, dass andere Länder ihre Inlandproduktion auch mit Massnahmen schützen und stützen, die einer kritischen WTO-Prüfung nicht alle standhalten würden. So kennt beispielsweise die EU im Gemeinschaftsrahmen für staatliche Umweltschutzbeihilfen unter bestimmten Bedingungen die Möglichkeit, für Biokraftstoffe Steuererleichterungen oder -Beihilfen zu gewähren, um den Unterschied zwischen den Kosten für die Energieerzeugung aus erneuerbaren Energieträgern und dem Preis am Markt der betreffenden Energie auszugleichen.

Bundesrat Merz hat im Rahmen der parlamentarischen Diskussion denn auch auf mögliche Probleme hingewiesen. Das Parlament hat dann aber in voller Kenntnis der Sachlage und nach Abwägung der verschiedenen Vor- und Nachteile den heute geltenden Gesetzestext verabschiedet. Die Wahrscheinlichkeit, dass gegen die Schweiz, als vergleichsweise kleiner Markt von Treibstoffen, wegen dieser Regelung Klage erhoben wird und deshalb vor ein WTO-Panel zitiert wird, wurde als gering eingestuft.

Der SBV hält an der vom Parlament festgelegten Regelung fest und fordert die Verwaltung auf, die Verordnung im Sinne des Parlamentes zu formulieren. Der Wille des Parlamentes ist zu respektieren. Vor der Festlegung der steuerbefreit importierbaren Menge an Treibstoffen aus erneuerbaren Rohstoffen ist zuerst das inländische Angebot zu berücksichtigen (Art. 12b Abs. 2 MinöStG). Mit der vom Parlament beschlossenen Lösung kann erreicht werden, dass die Importabhängigkeit von fossilen Treibstoffen reduziert wird; die Treibhausgasemissionen

nachhaltig reduziert werden; das vorhandene inländische Potenzial genutzt wird; Randregionen gestärkt und Arbeitsplätze geschaffen werden; die Wertschöpfung im Inland erhöht wird und die Innovationskraft und der Forschungsstandort Schweiz gestärkt werden. Wir sind überzeugt, dass es möglich ist, die Verordnung so auszuformulieren, dass sie sowohl dem Willen des Parlamentes als auch der üblichen internationalen Praxis gerecht wird.

Der Bundesrat hat diesbezüglich auch eine Vernehmlassung bei drei direkt betroffenen parlamentarischen Kommissionen am Laufen (Aussenpolitische Kommission; Kommission für Wirtschaft und Abgaben; Kommission für Umwelt, Raumplanung und Energie). Wir gehen davon aus, dass auch die angeschriebenen Kommissionen an den Parlamentsbeschlüssen festhalten werden.

Stellungnahme zu den einzelnen Verordnungen

Änderung der Mineralölsteuerverordnung

Art. 19b Mindestanforderungen an die positive ökologische Gesamtbilanz

Generelle Bemerkung

Bereits bei der Publikation der EMPA Studie über die Ökobilanz von Biotreibstoffen hat sich der SBV kritisch geäußert. Je nach dem wo in einer Ökobilanz die Schnittstellen gezogen werden und je nach Gewichtung der verschiedenen Kriterien kann eine Ökobilanz zu sehr unterschiedlichen Resultaten führen. Die Resultate in der zugrunde gelegten EMPA-Studie und deren zustande kommen sind nicht unumstritten und sollten darum auch mit der nötigen Vorsicht interpretiert werden. Die der EMPA-Studie zugrunde liegende ökologische Gesamtbilanz wirft ihre Scheinwerfer gemäss den Grenzen jeder Ökobilanz nur auf Teilbereiche und vergisst dabei Aspekte wie:

- Investitionen im eigenen Land mit neuen Arbeitsplätzen
- ein Beitrag zur autarken Energieversorgung – weniger Abhängigkeit vom Ausland
- Berücksichtigung der wirtschaftlichen Kriterien
- Unterstützung des technologischen Fortschrittes
- eine Alternative zu fossilen und damit endlichen Treibstoffen

Zudem bestehen auch innerhalb der EMPA-Studie Unklarheiten und Fragen wie:

▪ **Durchschnittszahlen variieren bis zu Faktor 5**

Die in der Studie verwendeten Daten sind nur Ø Zahlen, die der hiesigen Landwirtschaft mit dem hohen ökologischen Produktionsstandard nicht gerecht werden. Die Sachbilanzdaten bilden durchschnittliche Verhältnisse in den jeweiligen Produktionsländern ab. So streut z.B. der Energieverbrauch bei der Produktion von einem Kilo Trockensubstanz um bis zu Faktor 5. Analog verhält es sich beim Einsatz von Pflanzenschutz- und Düngemitteln wie auch bei der angewendeten Bodenbearbeitung (z.B. Einsatz vom Pflug oder pflugloses Direktsaatverfahren).

▪ **So genanntes Nebenprodukt sind zu wenig berücksichtigt**

Rapskuchen ist ein hochwertiges Eiweissfutter. In der Studie wird davon ausgegangen, dass der bei der Rapssaatenpressung anfallende Rapskuchen – der immerhin 2/3 der gesamten Erntemenge ausmacht und einem Gegenwert von 40 bis 50 % des Rapssaatenbruttoerlöses entspricht – ein minderwertiges Nebenprodukt sei. Pro Hektar Raps (Erntemenge ca. 4'500 kg) fallen bei der Pressung rund 3'000 kg Rapskuchen an. Eiweiss als wichtige Rohkomponente für

die Futtermittelindustrie wird zu rund 80 % vorwiegend als Soja aus Brasilien in die Schweiz importiert. Sofern dieses hochwertige Eiweissfuttermittel in der EMPA-Studie entsprechend gewichtet würde, so würde der Raps um ein vielfaches besser abschneiden.

Glycerin, als wertvolles Nebenprodukt der Veresterung ist ein wertvolles Co-Substrat in Biogasanlagen. Bei der Veresterung von Rapsöl zu Biodiesel fallen rund 17 % Glycerin an. Glycerin ist bis anhin zum grossen Teil in der chemischen Industrie verwertet worden. Sowohl die Futtermittelindustrie als auch neu in vermehrter Masse die boomende Biogasbranche suchen grosse Mengen hochwertige Co-Substrate wie Glycerin. Im Gegensatz zur Gülle, die aufgrund ihres hohen Wasseranteils eher als energiearm gelten muss, ist Glycerin 20 bis 30 mal energieintensiver und somit ein auf dem Markt sehr rares Gut (1 m^3 Gülle = ca. 25 m^3 Methangas; 1 m^3 Glycerin = ca. $600\text{-}800 \text{ m}^3$ Methangas). Sofern in der Schweiz keine Biodieselproduktion möglich ist, wird Glycerin in grösserem Stil in die Schweiz importiert, was z.B. in der EMPA-Studie bei der als positiv bewerteten Energieproduktion aus Biogas keinen Niederschlag findet.

Zudem stellt sich für uns die Frage, wie gegenüber der Bevölkerung kommuniziert werden soll, dass Schweizer Rapsöl für den Küchengebrauch mit Schlagworten wie Gesundheit, Genuss und ökologisch nachhaltiger Produktion beworben wird, dasselbe Öl im Autotank dann aber plötzlich vom Teufel sein soll, das sämtliche Umweltsorgen missachtet.

Ebenfalls kritisch zu beurteilen ist zudem die Tatsache, dass diverse so genannte P+D Anlagen teilweise schon seit Jahren von einer Steuerbefreiung auf Rapsdiesel profitierten, diese Befreiung nun aber plötzlich hinfällig werden soll. Diesbezüglich müssen sich die beteiligten Bundesämter schon die Frage gefallen lassen, ob sie mit ihrer bisherigen Politik nicht Signale und Anreize gesetzt haben, die klar in eine Richtung pro Rapsdiesel gegangen sind. Die plötzliche 180-Grad Wende ist diesbezüglich nur schwer verständlich und kann darüber hinaus für verschiedene Anlagen zu finanziellen Engpässen führen, für die mit Unterstützung des Bundes eine Lösung zu finden ist.

Interessant ist auch, dass Sie in Ihrer Analyse betreffend den sozialen Kriterien zum Schluss gelangen, dass die Schweiz als Nachfrageland zu klein sei, „um mit der einseitigen Einführung von Sozialkriterien die Produktionsbedingungen von Treibstoffen aus erneuerbaren Rohstoffen weltweit beeinflussen oder gar durchsetzen zu können“. Mit derselben Begründung könnte argumentiert werden, dass auch einseitig schweizerisch ökologisch hoch angesetzte Kriterien nicht opportun sind, und die ökologischen Kriterien nicht so streng gehandhabt werden sollen. Im Gegensatz zu vielen Schwellenländern produziert die Schweizer Landwirtschaft ökologisch und sozial auf höchstem Niveau. Sofern die sozialen Produktionsbedingungen ebenso gewichtet würden wie die ökologischen Kriterien – immerhin geht es hier um den Mensch als Arbeitnehmer – so würde die einheimische Produktion bei einer ganzheitlichen Betrachtung wesentlich vorteilhafter abschneiden.

Und zu guter Letzt geht es bei den ganzen Überlegungen auch darum, sich einen Zugang und das entsprechende Know-how für neue Technologien zu sichern und damit dem Forschungs- und Werkplatz Schweiz im zukunftssträchtigen Markt der erneuerbaren Energien eine entsprechende Positionierung zu ermöglichen.

Fazit: Solange keine ganzheitliche Betrachtung vorliegt, ist bei der Interpretation der positiven ökologischen Gesamtbilanz entsprechend vorsichtig vorzugehen.

Konkrete Änderungsanträge:

¹ Die ökologische Gesamtbilanz gilt als positiv, wenn:

Antrag:

a. die Treibstoffe aus erneuerbaren Rohstoffen vom Anbau bis zum Verbrauch *mindestens 40 Prozent* weniger Treibhausgasemissionen erzeugen als fossiles Benzin;

Begründung:

Im Hinblick auf den angestrebten Beitrag zur Reduktion des CO₂ Ausstosses sollte jeder sinnvolle Beitrag förderungswürdig sein. Wir schlagen darum vor, eine qualitative Formulierung zu wählen, wie dies von Ihnen auch in Art. 19b Abs. 2 gemacht wird. Die dem Zahlenwert von 40 % zugrunde liegende Studie der EMPA ist für uns aus den vorgängig dargelegten Gründen keine ausreichende Basis für die Beurteilung des %-Satzes. Zumal die 40 % auch nicht auf einer wissenschaftlichen Analyse beruhen, sondern einzig und alleine eine Annahme für die Modellrechnungen darstellt.

² Die Mindestanforderungen sind erfüllt bei Treibstoffen, die:

Antrag:

a. aus biogenen Abfällen, ~~oder~~ Rückständen aus der Verarbeitung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen **tierischen und pflanzlichen Ursprungs sowie aus nicht als Lebensmittel verwendbaren landwirtschaftlichen Überschüssen oder Nebenprodukten der Verarbeitungsindustrie und Energiepflanzen** hergestellt werden; oder

Begründung:

Auch Produkte, die nicht den Anforderungen der Abnehmer resp. von Konsumentinnen und Konsumenten entsprechen, sollen der energetischen Verwertung zugeführt werden können.

Antrag:

b. auf der Basis von **in der Schweiz angebauten Pflanzen wie z.B. Zuckerrüben, Gras, Zuckerrohr** oder Raps gewonnen werden.

Begründung:

Wir bevorzugen eine Variante 2b „light“. Nach unserer Auffassung kann der Nachweis einer positiven ökologischen Gesamtbilanz bei einheimischem Raps als gesichert gelten. Nur sofern Raps von der MinöStG befreit wird, kann im Bereich Biodiesel über das Nischendasein hinaus eine erhebliche Menge Biodiesel am Markt abgesetzt und somit auch ein Beitrag an die CO₂-Reduktionsziele geleistet werden. Diese Voraussetzung ist bei Zuckerrohr nicht ohne weiteres gegeben (Stichwort Regenwaldabholzung, Monokulturen, Arbeitsbedingungen usw.). Wir verschenken uns nichts, wenn Zuckerrohr nicht in die Liste derjenigen Kulturen aufgenommen wird, für die die Mindestanforderungen an die positive ökologische Gesamtbilanz nicht von vorneherein als positiv angenommen wird, sondern der Nachweis gemäss Art. 19c fallweise erbracht wird.

³ Die Mindestanforderungen sind nicht erfüllt:

Antrag:

a. bei Treibstoffen aus ~~gentechnisch veränderten Organismen~~; oder

Begründung:

Anbau, Einfuhr und Verwendung von GVO ist im schweizerischen Recht ausreichend geregelt und nicht Sache dieser Verordnung. Ein genereller GVO-Ausschluss ist deshalb nicht gerechtfertigt und in der Praxis auch nicht handhabbar.

Zudem hat GVO keinen direkten Zusammenhang mit der Bewertung der Ökobilanz von Biotreibstoffen. Der Einsatz von gentechnisch veränderten Organismen kann unter Umständen sogar einen Beitrag für einen extensiveren Anbau, d.h. für die Reduktion von Dünger und Pestiziden bedeuten und damit einen zusätzlichen Beitrag an die Reduktion von CO₂-Emissionen leisten. Im Weiteren ist der Nachweis über GVO-freie Biotreibstoffe in der Praxis kaum noch zu erbringen, wenn diese gemischt mit fossilen Treibstoffen in die Schweiz kommen. Im Gegensatz zum GVO freien Import von Rohkomponenten für die Futtermittelproduktion (z.B. Sojasaaten aus Brasilien, die in Ölwerken in der Schweiz weiterverarbeitet werden) – das Notabene immer schwieriger zu beschaffen ist – werden bei Biotreibstoffen die Endprodukte oder ihre Vorläufer Substanzen wie Raps-, Soja oder z.B. Palmöl importiert. Aufgrund der kleinen Mengen, die in der Schweiz eingesetzt werden können, wird es unter wirtschaftlichen Bedingungen auf dem Weltmarkt nicht möglich sein, separate Chargen für den Schweizer Markt zu beschaffen.

Und zu guter Letzt verunmöglicht diese Bestimmung, dass „GVO-verseuchte“ Lieferungen zumindest der Treibstoffproduktion zugeführt werden können.

Antrag:

~~b. in der Regel bei Treibstoffen aus Palmöl, Soja oder Getreide~~

Begründung:

Wir erachten das Erstellen einer Positivliste unter Art. 19b-2 MinöStV als richtig. Das Erstellen einer Negativliste (Art. 19b-3 MinöStV) finden wir in diesem Fall nicht nötig. Ansonsten müssten die unter (Art. 19b-4 MinöStV) aufgeführten Produkte von einer "Widererwägung" ausgeschlossen werden. Entsprechend ist Absatz 4 wie folgt umzuschreiben:

⁴ Für Treibstoffe aus im Absatz 2 nicht erwähnten Rohstoffen wird die Erfüllung der Mindestanforderungen im Einzelfall geprüft. Erachtet der Importeur oder der Hersteller die Mindestanforderungen als erfüllt, so kann er die Prüfung dieser Treibstoffe beantragen.

Art. 19c Nachweis der positiven ökologischen Gesamtbilanz**Antrag:**

⁴(neu) Für eingeführte oder im Inland hergestellte Rohstoffe kommt das vereinfachte Verfahren gemäss Art. 19f zur Anwendung, wenn ein international anerkanntes Label oder Zertifikat vorliegt.

Begründung:

Anforderungen an eine Steuerbefreiung sollten soweit möglich und sinnvoll im Gleichschritt mit Anstrengungen im europäischen Umland erfolgen.

Art. 19e Geltungsdauer der Steuererleichterung

Antrag:

¹ Die Steuererleichterung gilt für zwei vier Jahre ab Verfügungsdatum. **Ohne Änderung im Produktionsprozess wird die Steuererleichterung nach vier Jahren automatisch um weitere vier Jahre verlängert. Der Hersteller resp. der Importeur erbringt den entsprechenden Nachweis. Die Steuererleichterung** Sie wird widerrufen, falls die Voraussetzungen nicht mehr erfüllt sind.

² Nach Ablauf der Frist ist ein neuer Nachweis der positiven ökologischen Gesamtbilanz einzureichen.

Begründung:

Zwei Jahre sind zu kurz. Im Normalfall ist davon auszugehen, dass eine einmal etablierte Produktionskette nicht so schnell wieder geändert wird. Insbesondere für Produkte die unter Art. 19c fallen ist die zweijährliche Berechnung einer kompletten Ökobilanz, ohne dass sich in der Prozesskette etwas geändert hätte, nicht zumutbar.

Art. 19g Mengen an Treibstoffen aus erneuerbaren Rohstoffen mit Steuererleichterung**Antrag:**

¹ Das EFD legt für Treibstoffe aus erneuerbaren Rohstoffen die Mengen mit Steuererleichterung fest.

² Es legt die Mengen jährlich nach Massgabe der fossilen Treibstoffe, die durch Treibstoffe aus erneuerbaren Rohstoffen substituiert werden, fest. Übersteigt die Nachfrage die vorgesehenen Mengen, so kann das EFD diese während des Jahres erhöhen.

³ Die Mengen gelten für das Kalenderjahr.

⁴ Die eingeführten und die im Inland hergestellten Treibstoffe aus erneuerbaren Rohstoffe werden in der Reihenfolge der Annahme der Steueranmeldungen an die Mengen mit Steuererleichterung angerechnet. *Gliederungstitel vor Art. 45a*

Begründung:

Die Bestimmungen sind so anzupassen, dass sie sowohl dem Willen des Gesetzgebers bezüglich einer Priorisierung der in der Schweiz produzierten Rohstoffe als auch der üblichen internationalen Praxis entsprechen.

Gebührenverordnung BAFU vom 3. Juni 2005**Antrag**

9	Beurteilung der ökologischen Gesamtbilanz nach der Mineralölsteuerverordnung vom 20. Nov. 1996 (Art. 19c Abs. 3).	Nach Aufwand, maximal 20'000.-
---	---	--------------------------------

Begründung

Der individuelle Nachweis einer positiven ökologischen Gesamtbilanz wird notwendig, weil die im Auftrag des Bundes erarbeitete EMPA-Studie zum Schluss kommt, dass gewisse Biotreibstoffe die Anforderungen an eine positive ökologische Gesamtbilanz nicht erfüllen. Wenn nun dieser Studie zum Trotz und auf Kosten des Herstellers resp. des Importeurs eine aufwändige und teure Studie gerechnet wird, die zum Schluss kommt, dass ein Biotreibstoff die entsprechenden Anforderungen

eben doch erfüllt, so ist es für uns nicht einsichtig, weshalb der Gesuchsteller sich auch noch mit bis zu maximal Fr. 20'000 an der Prüfung seiner eingereichten Unterlagen beteiligen soll.

Verordnung über die Änderung der Steuersätze für Benzin

Keine Bemerkungen

Verordnung des EFD über die Steuerbegünstigung und den Verzugszins bei der Mineralölsteuer

Wir mussten feststellen, dass im Anhang 1 Steuerbegünstigung in der Gruppe 1 "öffentlicher Verkehr" unter der Positionsnummer 1912 Dieselöl neu eine Differenzierung des ermässigten Steuersatzes für Strassenfahrzeuge mit und ohne Partikelfilter eingeführt wird. Diese schleichende Verschärfung, die in den Erläuterungen zudem keine Erwähnung findet, erstaunt uns, zumal gemäss der Liste der Anhörungsadressaten keine Institutionen des öffentlichen Verkehrs aufgeführt sind. Der SBV wehrt sich gegen jegliche schleichenden Verschärfungen und empfiehlt Ihnen dringend, diesbezüglich noch die Meinung der direktbetroffenen Kreise einzuholen.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme und die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse

Schweizerischer Bauernverband

Hansjörg Walter
Präsident

Jacques Bourgeois
Direktor

Kopie geht an:

- Verband der Schweizerischen Gasindustrie (VSG), Grütlistrasse 44, 8027 Zürich
- Erdölvereinigung (EV), Löwenstrasse 25, 8001 Zürich
- CARBURA, Zentralstrasse 37, 8036 Zürich
- Biomasse Schweiz, c/o Nova Energie, Châtelstrasse 21, 8355 Aadorf
- Kontaktstelle Umwelt (KSU), Schützengässchen 5, Postfach 288, 3000 Bern 7
- BioFuels Schweiz, Kapellgasse 3, 6004 Luzern
- Interessenvertretung Biokraftstoffproduzenten Pflanzenöl, c/o Agroenergie GmbH, Mühleweg 1, 6144 Zell
- Agrola, Theaterstrasse 22, 8401 Winterthur